

Salzabgabe.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Juli 1893 (§ 467 der Protolle) beschlossen, die Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, vom Jahre 1888 unter Ziffer II Absatz 2 folgenden Satz hinzuzufügen:

„Des Weiteren ist die zollfreie Verabfolgung von de-

naturirtem Handelsalz zum Aufthauen von Eis und Schnee auf Straßen, Reitbahnen und Bahnsteigen, in Abfall- und Abortröhren, Dohlen (Abzugskanälen) und Wasserleitungsschachten zur Befreiung des Harzschwamms und des Graswuchses, insbesondere auch an Private, Anstalten und Gemeindeverwaltungen, welche weder Gewerbe noch Landwirtschaft betreiben, zulässig.“

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts vom 2. März 1893.
Rechtliche Beurtheilung der Verwendung von Saccharin bei der Bierbereitung.

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 § 1. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 § 10, Ziffer 1 und 2.

Aus den Gründen:

Die ohne Begründung gelassene Rüge der Verlezung materieller Rechtsnormen nöthigte zwar zu einer bezüglichen Prüfung des ganzen Urtheils, konnte aber keinen Erfolg haben.

Wie nämlich das Urtheil feststellt, hatte der Angeklagte einen Vorrath von Bier gebraut, welches, weil es einen ungenügenden Malz- und Zuckergehalt hatte, nicht absatzfähig war. Er hat nun dem Bier, um dessen Verkäuflichkeit zu ermöglichen, Saccharin beigemischt, welches sich als leicht löslicher, sehr süßer Stoff mit dem Bier vollkommen vereinigte; die Hälfte hiervon hat er hierauf als reines gutes Bier unter Verschweigung des Umstandes, daß es Saccharin enthalte, theils zum Ausschank gebracht, theils an Achskunden verkauft, die andere Hälfte aber bei der Zubereitung von neuem Bier diesem durch Ueberschwenken beigemischt und auch dieses Gemisch als reines gutes Bier und, ohne der gezeichneten Verbindung zu erwähnen, theils selbst ausgechankt, theils an Wirth zum Zwecke des Ausschankes verkauft. Das verwendete Saccharin ist nach den Urtheilsgründen für die menschliche Gesundheit unschädlich, entbehrt aber gänzlich der Nährkraft, insbesondere des Malzzuckers. Es kann nach seiner Beschaffenheit auch nicht als Ersatzmittel für irgend einen Bestandtheil des Bieres angesehen und benutzt werden, da es nicht im Stande ist, einen das Wesen des Bieres ausmachenden Grundstoff, Hopfen, Malz und Hefe, auch nur theilweise zu ersetzen.

Insbesondere ist es kein Malzsurrogat, als welche nur stärkemehl- und zuckerhaltige Stoffe gelten können, die bei der Gärung — ähnlich wie Malz — Alkohol, Kohlensäure und unvergohrenen Extrakt liefern, während Saccharin bei Anwendung in der Brauerei keines dieser Zersetzungssprodukte giebt und im Unterschiede von dem Nährwerthe des Malzes, des Malzzuckers, einen Nährwerth überhaupt nicht besitzt. Dieses alles hat, wie die Gründe näher ausführen, der Angeklagte wohl gewußt; er hat auch das Saccharin nicht als Surrogat zu verwenden beabsichtigt und verwendet, sondern dasselbe seinem Biere nur zur Verdeckung der Minderwerthigkeit desselben beigemischt. Er hat somit dieses Bier durch Verlezung des Scheines einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verfälscht. Indem er ferner die Hälfte dieses verfälschten Bieres seinem guten Biere durch Ueberschwenken beimischte, hat er dessen normale Beschaffenheit durch Zusatz eines dem Biere fremden Stoffes, des Saccharin, verschlechtert; denn er hat auf diese Weise ein Gesamtquantum von Bier hergestellt, welches in Folge des Zugusses des Saccharinbieres gleichfalls den nöthigen Malzgehalt nicht hatte und damit minderwerthig geworden war, somit auch dieses normale Bier verfälscht. Wie die Urtheilsgründe endlich eingehend darlegen, hat er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr vorgenommen und wissenschaftlich sämtliches von ihm verfälschte Bier unter Verschweigung dieses Umstandes den Anehmern, welche reines aus Malz und Hopfen gefertigtes Bier, dessen Süßigkeit auf seinem Malzgehalt beruhe, erwarteten, als normales Bier verkauft.

Hiermit sind die sämtlichen Thatbestandsmerkmale der in § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1870, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit Strafe bedrohten Handlungen auf ausreichender ihatsschäflicher Unterlage festgestellt.

entwirft: „Douaniers sind Leute, die eine Uniform, schmutzige Fäuste und eine rauchende Pfeife im Maul haben. An der Sonne sitzend, gaffen sie sich oder die Bäume an, bis ein Reisewagen vorüberkommt, und eben darum vorüber zu kommen wagt, weil er durchaus kein Stückchen Contrebande trägt. Dann treten sie gemächlich hinzu und fragen: „Was haben Sie zu declariren, mein Herr?“ Es folgt die Antwort: „Nichts!“ Und siehe da — sogleich öffnen sie Felleisen, Nachtkäcke, Koffer und wühlen mit den erwähnten unsieben Fäusten zwischen weißen Leinen, Damen- und Herrenkleidern, Schnupftüchern u. s. w. herum. Für dies wichtige Amtsgeschäft besoldet sie der Staat, was mir schon manchmal sonderbar vorgekommen ist . . .“

Solche Ansichten bestehen aber noch heute. Doch darum brauchen wir darüber weiter kein Wort zu verlieren; der Staat hat uns angestellt und weiß, warum er uns besoldet.

Dass dergleichen Meinungen aber mit der Zeit schwinden können, zeigt uns das Ansehen der deutschen Grenzwache, die eben eine des 19. Jahrhunderts würdige, gesellschaftliche Stellung genießt, mit welcher sich die unsrige nicht messen kann. Wollte man es bei uns dahin bringen, so müßten zu allererst die bestehenden Vorschriften einer gründlichen Reform

unterzogen werden. So aber gleicht unser Organismus einem alten Gebäude, das man zur Noth hier und da einmal ausschlägt. Im jetzigen Bestande, mit dem Fortschreiten des Zeitalters in seinem Verhältniß stehend, wird es aber nie aus dem Kastengeiste heraustreten, in den es gebannt ist.

Ein gutes Zeichen ist es aber, daß, wie wir in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses gesehen haben, hochherzige Männer für uns eintreten, die uns den Weg zu einer besseren sozialen Stellung bahnen wollen. Das erste Erforderniß hierzu ist aber, daß der Staat sich unser annimmt und uns aus unserm jetzigen Alchenbrödelthum erlöst. Dann aber wird es auch an uns selbst gelegen sein, durch ein würdiges Vertragen das Ansehen des Corps zu heben.

Auch in unseren Reihen ist Intelligenz und Bildung, zum Wenigsten Bildungsfähigkeit zu finden, und die Ergebnisse des forschreitenden Menschengeistes müssen auch wir in uns aufnehmen. Nichtsdestoweniger giebt es aber wahrlich noch viele Pharisäer, die da sagen: „Herr ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie dieser Böllner.“

*) Rena u: Das Leben Jesu.

(Schluß folgt.)